



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 19

Jahrgang 13

22. Dezember 2022

Amtliche Bekanntmachungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Korschenbroich mit ihren Anlagen liegt ab dem 22.12.2022 gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 215, öffentlich aus.

Das Rathaus Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(In der Zeit vom 27.12. bis 30.12. ist das Rathaus geschlossen, jedoch telefonisch und per E-Mail erreichbar.)

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter der Adresse www.korschenbroich.de im Bürgerserviceportal veröffentlicht.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis spätestens

13. Januar 2023

Einwendungen bei der oben genannten Stelle schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen innerhalb der oben angegebenen Frist erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Korschenbroich, den 15.12.2022
Der Bürgermeister

Marc Venten

Jahresabschluss 2021 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Korschenbroich mbH (WEK)

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

" Der Rat der Stadt Korschenbroich nimmt den Geschäftsbericht der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Korschenbroich mbH (WEK) für das Geschäftsjahr 2021 in der durch die WIBERA AG geprüften Fassung zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich mit der zustimmenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der WEK einverstanden."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 02. Januar 2023 bis einschl. 16. Januar 2023, montags bis freitags in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der WEK, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 103, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Korschenbroich, 16.12.2022

Die Geschäftsführung

gez.

gez.

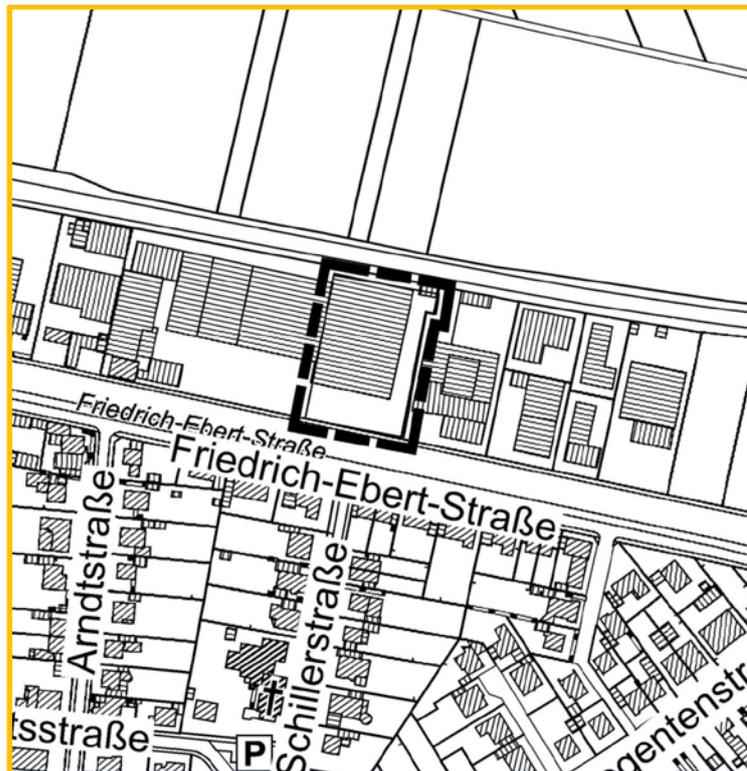
Patrick Gorzelanczyk

Jürgen Rütten

**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/18 „Friedrich-Ebert-Straße“
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 28.04.2022 aufgestellte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/18 „Friedrich-Ebert-Str.“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch) wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/18 „Friedrich-Ebert-Str.“ gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist im Rahmen der Innenentwicklung die Verschiebung bzw. Neufestsetzung von Baufenstern unter Berücksichtigung des Bestandes.

Die Änderung des Bebauungsplans wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 Ziffer 1 wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans 10/18 „Friedrich-Ebert-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und

verwendeten Normen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/18 „Friedrich-Ebert-Straße“ in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Venten

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 16.12.2022
Der Bürgermeister

gez.

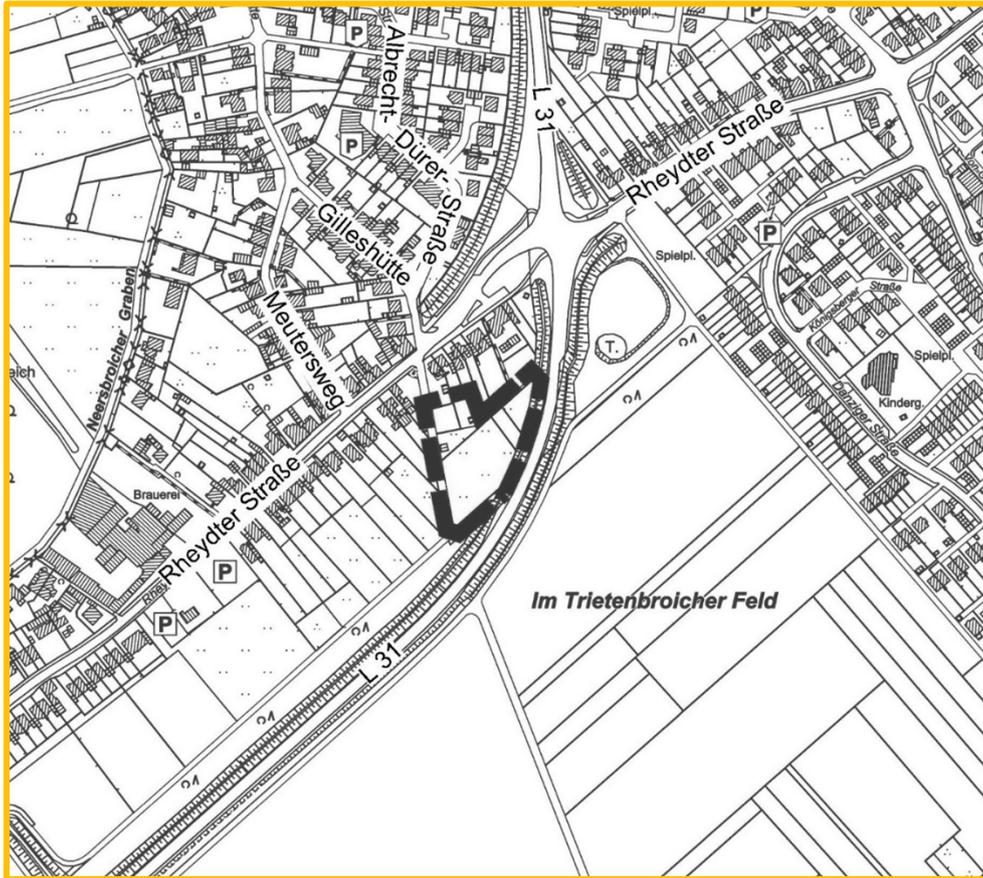
Venten

**Bebauungsplans Nr. 10/46 „Maarweg“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 10/46 „Maarweg“ aufzustellen.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 Ziffer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen wird.

Korschenbroich, den 16.12.2022

Der Bürgermeister
gez.

Venten

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 10/46 „Maarweg“ des Rates vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Venten

Satzung

der Stadt Korschenbroich für den Stadtteil Liedberg über die bauliche Gestaltung, die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke und in Abweichung von den Vorschriften der Bauordnung NRW über das Maß der Bauwiche und Abstandsflächen, über die Anzeigepflicht von Werbeanlagen sowie den Umgang mit Antennen, Satellitenschüsseln, Solaranlagen und Aggregaten zur Energieversorgung/Kühlung für das Bebauungsplangebiet Nr. 40/24 "Liedberg" vom 16.12.2022

**§ 1
Präambel**

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung hat der Rat der Stadt Korschenbroich aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und § 89 der Bauordnung für das Land NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) folgende örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40/24 „Liedberg“ am 16.12.2022 als Satzung beschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die in den anliegenden Plänen (Blatt 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 40/24 gekennzeichneten Bereiche, und zwar

- a) für den auf Blatt 1 gekennzeichneten äußeren Bereich die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 11 b) – 19;
- b) für den auf Blatt 2 gekennzeichneten inneren Bereich alle nachfolgenden Bestimmungen. Die Pläne (Blatt 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 40/24 sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Abstandsflächen**

Zur Wahrung des historischen Ortsbildes als erhaltenswerter Eigenart des Ortsteiles bzw. bezeichneter denkmalwerter Einzelbauten können die gem. § 6 Bauordnung NW vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen für den auf Blatt 2 gekennzeichneten Bereich bis zur Hälfte und nur soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und insbesondere wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, unterschritten werden.

**§ 4
Umbau von Gebäuden**

Beim Umbau von Gebäuden sind Bauart, Proportion und Material so an die vorhandene alte Bausubstanz der näheren Umgebung anzupassen, dass sich das umgebaute Gebäude in seine Umgebung einfügt und der historische Charakter des Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

**§ 5
Höhenlage der Gebäude**

Die in den Plänen zur Satzung angegebenen Sockel, Trauf- und Firsthöhen sind an den in den Plänen angegebenen Bezugspunkten zu messen.

**§ 6
Fenster und Türen**

Fenster- und Türöffnungen sind als selbständige Einzelöffnungen in der sie umgreifenden Wandfläche auszubilden; sie müssen sich dem kleinteiligen Maßstab des historischen Straßenbildes anpassen. Für die zum öffentlichen Verkehrsraum hin ausgerichteten Fronten sind nur stehende Formate in ortsüblichen Proportionen zulässig.

Als öffentlicher Verkehrsraum gelten dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder für die Öffentlichkeit nutzbare öffentliche Flächen. Hierzu zählen auch dem Fußgängerverkehr vorbehaltene Wege.

**§ 7
Balkone und Fenstertüren**

Balkone sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin nicht zugelassen.

**§ 8
Gestaltung der Außenflächen**

- a) Die Außenflächen der Gebäude sind als sichtbare Fachwerkkonstruktion, als Ziegelsichtmauerwerk oder als Putzflächen herzustellen. Ausnahmsweise kann für einzelne Bauteile Sichtbeton zugelassen werden, wenn dadurch das historische Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- b) Für das Sichtmauerwerk ist Handstrich- oder Maschinenziegel zu verwenden, der keine glasierte, extra geglättete, extra gerauhte oder künstlich strukturierte Sichtfläche hat und der sich mit seiner Farbe im Rahmen der bei den historischen Ziegelbauten des Ortes vorhandenen Farbtöne hält.
Für Verblendarbeiten und halbsteinstarke Mauern darf nur der unregelmäßige Viertelsteinverband (wilder Verband) zur Ausführung kommen.
- c) Die Putzflächen dürfen nur mit Oberflächen hergestellt werden, die in ihrer Art und Struktur den Putzoberflächen der historischen Bauten des Ortes entsprechen.
- d) Modische Oberflächenstrukturen sind nicht zulässig. Die Putzflächen können mit einem hellen oder weißen Anstrich versehen werden.
- e) Als Dachdeckung von Sattel, Walm und Pultdächern sind nur Hohl- oder Hohl-Falzziegel in dunklen Farbtönen (dunkelbraun, dunkel-rotbraun, anthrazit) und Naturschiefer zulässig.
- f) In den Öffnungen der Außenwände sind nur Holzfenster, Holztüren und Holztore zulässig, die mit einem weiß deckenden Anstrich versehen sind. Bei Holzfenstern, Holztüren und Holztoren in Wirtschafts- und Nebengebäuden kann auch ein grün deckender Anstrich verwendet werden.
- g) Für Fenster dürfen keine metallischen Farben oder Eloxal verwendet werden.

**§ 9
Dächer**

- a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind nur Walm- und Satteldächer zulässig.
- b) Die Neigungswinkel der Dachflächen eines Baukörpers müssen gleich sein. Bei Walmdächern darf der Neigungswinkel der Walmflächen steiler als der der Hauptdachflächen sein (bis 10 %).
- c) Für zulässige bauliche Anlagen bis zu 6 qm Grundfläche und 2,2 m Traufhöhe und für Garagen sind nur Pult- oder Satteldächer von 20° bis 30° Dachneigung zulässig.
- d) Pultdächer sind für Nebengebäude mit der Neigung zum eigenen Grundstück hin zulässig.
- e) Dachgauben sind nicht zulässig.
- f) Liegende Dachfenster sind nur bis zu 1/3 der Trauflänge auf den Dachflächen zulässig, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin liegen. Dacheinschnitte sind generell nicht zulässig.

**§ 10
Firstrichtung**

Die Richtung und Lage des Firstes muss grundsätzlich den Festsetzungen des Gestaltungsplanes entsprechen.

Für Gebäude sind wechselnde Firstrichtungen zulässig; bei zusammengesetzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit wechselnder Firstrichtung muss die Richtung des desjenigen Firstes den Festsetzungen des Gestaltungsplanes entsprechen, der von der Seite des öffentlichen Verkehrsraums aus die Richtung der Gebäudegruppen durch seine Gewichtigkeit bestimmt.

**§ 11
Solaranlagen und andere der Energieversorgung und Kühlung dienende Anlagen**

- a) Stehende Solaranlagen sowie der Energieversorgung und Kühlung dienende auftragende Anlagen sind auf flachen und geneigten Dächern, an Fassaden und im Vorgartenbereich zwischen Haus und öffentlichem Verkehrsraum generell nicht zulässig.
- b) Haustechnische Anlagen und Solarmodule sind nur in vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Bereichen zulässig, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Die Vorgaben des Denkmalschutzes zur Gestaltung von Solaranlagen sind zu beachten. Wenn Solaranlagen wegen ungünstiger Dachausrichtung nicht energetisch effektiv eingesetzt werden können, so ist zunächst der Einsatz von Alternativen zu prüfen. Sind die in Frage kommenden Alternativen nachweislich nicht zumutbar, können unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates ausnahmsweise Solaranlagen inkl. Photovoltaik-Anlagen auch auf den einsehbaren Dachflächen in einer abgestimmten Form zugelassen werden.

**§ 12
Erhaltung des Denkmalwertes**

Zur Erhaltung des Denkmalwertes des historischen Ortes Korschenbroich-Liedberg sind der Ortskern und die ihm umgebenden Freiflächen als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NRW unter Schutz gestellt worden.

Um die historischen Strukturen, die erhaltend- und schützenswerte Bausubstanz und das Erscheinungsbild des Ortskerns Liedberg zu erhalten, werden an bauliche Anlagen sowie an Frei- und Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe der Denkmalbereichs-satzung gestellt.

Daher ist bei allen Veränderungen an Gebäuden im Denkmalbereich und in der engeren Umgebung des Denkmalbereiches vor Ausführung eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW einzuholen.

Soweit im Einzelfall bauliche Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz genehmigungsfähig sind, die von den Festsetzungen dieser Satzung abweichen, ist nach Beratung im Gestaltungsbeirat eine bauordnungsrechtliche Abweichung gemäß § 69 Bauordnung NRW zu erteilen.

**§ 13
Werbeanlagen und Automaten**

- a) An Bauten und Objekten, die mit einem "D" für Denkmal in den Plänen (Blatt 1 und 2) gekennzeichnet sind, dürfen keine Werbeanlagen und Warenautomaten angebracht werden.
- b) – aufgehoben –
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- d) Je Gewerbebetrieb ist zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur ein Leuchttransparent an den Wandflächen bis zu einer Größe von 0,8 qm zulässig.
- e) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - e. 1 An Ruhebänken und Papierkörben;
 - e. 2 an Einfriedigungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken;
 - e. 3 an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden;
 - e. 4 in Vorgärten;

- e. 5 auf Flächen von Straßen und Dächern;
- e. 6 an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türmen und Schornsteinen;
- e. 7 an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.
- f) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird, sind unzulässig.
- g) Einrichtungen der Lichtwerbung müssen sich auch bei Tage einwandfrei in das Straßenbild einfügen. Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z. B. Kabelzuführungen) sind so zu verlegen, dass sie nicht sichtbar sind.
- h) Ausleger und bewegliche Werbeschilder dürfen nicht verwendet werden.
- i) Zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle und politische, sportliche o. ä. Veranstaltungen können gestattet werden.
- j) Sollen mehrere Warenautomaten angebracht werden, so ist dies nur zulässig, wenn sie am Anbringungsort eine Gruppe bilden. Werden an einem Gebäude mehr als ein Warenautomat angebracht, so müssen sie unter Beachtung von Satz 1 zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für Warenautomaten dürfen keine Farben verwendet werden, die eine störende oder aufdringliche Wirkung zur Umgebung hervorrufen.

§ 14

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht in zulässiger Weise anders genutzt werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorgartenflächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.

§ 15

Grundstückseinfriedigungen

Einfriedigungen entlang der zum öffentlichen Verkehrsraum hin ausgerichteten Grundstücksgrenze und im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Gebäudeflucht sind nur als lebende Hecke oder als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

§ 16

Antennen und Satellitenschüsseln

Antennen und Satellitenschüsseln sind auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Dachflächen anzubringen, soweit sie nicht innerhalb des Gebäudes angebracht werden können.

**§ 17
Gestaltungsbeirat**

Für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung ist vor Erteilung eines Vorbescheides, einer Baugenehmigung, einer Freistellung gemäß § 63 Bauordnung NRW oder einer Abweichung gemäß Bauordnung NRW die Stellungnahme des bei der Stadt Korschenbroich gebildeten Gestaltungsbeirates für Liedberg einzuholen. Der Gestaltungsbeirat wird über denkmalrechtliche Erlaubnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz unterrichtet, soweit sie den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechen bzw. dessen Regelungen nicht berühren.

**§ 18
Abweichungen**

Für Abweichungen gilt § 69 BauO NRW.

**§ 19
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Pläne (Blatt 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 40/24 wird entsprechend § 86 (3) BauO NRW dadurch ersetzt, dass die Pläne während der Dienststunden bei der Stadt Korschenbroich zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Korschenbroich für den Stadtteil Liedberg über die bauliche Gestaltung unbebauter Fläche bebauter Grundstücke und in Abweichung von den Vorschriften der Bauordnung NW über das Maß der Bauwiche und Abstandsflächen sowie über die Anzeigepflicht von Werbeanlagen für das Bebauungsplangebiet Nr. 40/24 „Liedberg“ vom 17.05.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.12.2022
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2022

Inhalt

Präambel	248
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	248
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	248
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	249
§ 2 Abwassergebühren	249
§ 3 Gebührenmaßstäbe	249
§ 4 Schmutzwassergebühren	250
§ 5 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren	252
§ 6 Niederschlagswassergebühr	252
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	253
§ 8 Gebührenpflichtige	254
§ 9 Fälligkeit der Gebühr	254
§ 10 Verwaltungshelfer	254
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	255
§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	255
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	255
§ 13 Kanalanschlussbeitrag	255
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht	256
§ 15 Beitragsmaßstab	256
§ 16 Beitragssatz	258
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht	258
§ 18 Beitragspflichtiger	259
§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld	259
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)	259
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	259
§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs	259
§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs	260
§ 23 Ersatzpflichtige	260
§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	260

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)	260
§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	260
§ 26 Ermittlung des Ersatzanspruchs	261
§ 27 Entstehung des Ersatzanspruchs	261
§ 28 Ersatzpflichtige	261
§ 29 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	261
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	261
§ 30 Auskunftspflichten	261
§ 31 Billigkeits- und Härtefallregelung	262
§ 32 Zwangsmittel	262
§ 33 Rechtsmittel	262
§ 34 Inkrafttreten	262
Bekanntmachungsanordnung	263

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden

Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
2. In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet.
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 56 LWG entspricht.

Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

1. Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

2. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
3. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 4

Schmutzwassergebühren

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des jeweiligen örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:

- a) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, der 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und
- b) für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NEW AG Mönchengladbach.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem en, Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt,

die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüberhinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konfirmitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konfirmitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Den Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom

zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen beim Frischwasserverbrauch sind durch einen schriftlichen Antrag bis Ende Februar des Jahres der entsprechenden Schmutzwasseranlage durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Korschenbroich geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,11 EUR.

Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren

1. Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 1,67 EUR/cbm ergibt

2. Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

1. Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
2. Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen

werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

3. Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Korschenbroich innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
4. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,55 EUR.
5. Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
6. Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.
Dabei gelten:
 - c) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser 20 % Ermäßigung
 - d) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser 10 % Ermäßigung auf die bebaute/befestigte Fläche.
7. Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechts-änderung schriftlich mitzuteilen.

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

1. Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
2. Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
3. Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

1. Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an der jeweiligen Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
2. Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
3. Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
4. Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG entspricht.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

1. Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
2. Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgepumpte/abgefahrene Menge.
3. Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
4. Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

1. Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG.
2. Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
3. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG).

§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht

1. Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Versickerungsbecken) gelangen kann.

Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15
Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die

bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.

3. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.
 2. in Kern- und Gewerbegebieten:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 180 v.H.
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 190 v.H.
 3. in Industriegebieten 200 v.H.

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im Übrigen folgende Festlegungen getroffen:

- Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen

Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

4. Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

§ 16 Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:

einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser	2,30 EUR/m ² ,
einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser	0,77 EUR/m ² .
3. Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
3. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
4. In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

5. Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

**§ 18
Beitragspflichtiger**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld**

1. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)

**§ 20
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
2. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

**§ 21
Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

**§ 22
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 23
Ersatzpflichtige**

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 24
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007.

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)

**§ 25
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

1. Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.
2. In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
3. In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
4. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

**§ 26
Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

**§ 27
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 28
Ersatzpflichtige**

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 29
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**§ 30
Auskunftspflichten**

1. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
3. Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 31
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 32
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 33
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 34
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.12.2022

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich und über die Zahlung von Verdienstausschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich (Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstausschlagsatzung) vom 16.12.2022

Inhalt

Präambel	264
§ 1 Geltungsbereich	264
§ 2 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte	264
§ 3 Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die als Ausbilder tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	266
§ 4 Zahlung von Verdienstausschlag an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	266
§ 5 Steuer- und Sozialversicherung	267
§ 6 In-Kraft-Treten	267
Anlage	268
Bekanntmachungsanordnung	269

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstausschlagsatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Korschenbroich.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte**

(1) Der ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich und seine bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter erhalten gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG

eine nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

- (2) Den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausfallentschädigungen, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Korschenbroich mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung wahr, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Korschenbroich geltende monatliche Pauschale für Mitglieder kommunaler Vertretungen, bezogen auf Ratsmitglieder, gemäß den Regelungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
Auf dieser Grundlage steht den Funktionsträgern der Feuerwehr, entsprechend der wahrgenommenen Funktionen, folgende Aufwandsentschädigung zu:
 - a) Leiter der Feuerwehr, der rein ehrenamtlich als solcher tätig ist: der dreifache Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - b) Leiter der Feuerwehr, der nicht rein ehrenamtlich als solcher tätig ist: der zweifache Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - c) stellvertretende Leiter der Feuerwehr: der anderthalbfache Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - d) Einheitsführer: der halbe Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - e) stellvertretende Einheitsführer: ein Viertel des Satzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - f) Stadtjugendfeuerwehrwart: der halbe Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - g) stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte: ein Viertel des Satzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
 - h) Leitung der Kinderfeuerwehr: ein Viertel des Satzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) dd) EntschVO
- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Funktionsträger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die als Ausbilder tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und den Einsatzleitdienst „B-Dienst“

- (1) Den als Ausbilder tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich wird eine pauschale Aufwandsentschädigung je Ausbilderstunde gemäß § 22 Abs. 2 BHKG in Höhe von 12,- € gewährt.
- (2) Den Teilnehmern am Einsatzleitdienst „B-Dienst“ wird gemäß § 22 Abs. 2 BHKG für die Aufgabenwahrnehmung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € pro 12 Stunden des verrichteten Leitdienstes gewährt.

§ 4

Zahlung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei jede angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Fall auf Antrag individuell ermittelt werden. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdiensten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz von 16,- €, es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens und unter Vorlage entsprechender Dokumente, die die Richtigkeit der gemachten Angaben belegen.

Die Pauschale darf jedoch nicht den in § 3a Abs. 2 EntschVO geregelten einheitlichen Höchstbetrag übersteigen.

- (4) Der Umfang der Entschädigung ist auf maximal 10 Ausfallstunden je Arbeitstag begrenzt.
- (5) Der Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall ist für jeden Kalendertag gemäß den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich mit dem entsprechenden

Vordruck (Anlage zur Satzung) zu stellen. Die Anträge sind über den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstauffallsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von Verdienstauffall an beruflich selbständige Feuerwehrangehörige“ vom 28.08.1998 außer Kraft.

Anlage

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____

über den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

An die
Stadtverwaltung Korschenbroich
Amt 32 / Einwohner und Ordnung
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich

Antrag auf Ersatz von Verdienstaussfall/Vertretungskosten

Durch die Teilnahme am Einsatz / an der Übung / an dem Lehrgang _____ am
/ von _____ bis _____ ist/sind mir Verdienstaussfall/Vertretungskosten entstanden.

Dabei habe ich Stunden _____ Arbeitszeit versäumt.

Ich bin beruflich selbstständige(r) _____

(Art der Tätigkeit, Beruf)

Mein Verdienstaussfall für die Dauer der Teilnahme an vorgenannter Ausbildung betrug
_____ Euro je Stunde, insgesamt _____ Euro.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben und bitte, die Entschädigung auf
mein folgendes Konto zu überweisen:

Bankinstitut: _____

IBAN: _____

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich und über die Zahlung von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korschenbroich (Feuerwehrentschädigungs- und Verdienstausfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.12.2022

M. Venten
Bürgermeister

Einladung zu einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung

Am Dienstag, den 07.02.2023 findet um 19:30 Uhr in der Gaststätte Zum alten Brauhaus in 41352 Korschenbroich, Raderbroich 13 eine außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich-Myllendonk statt.

Alle Jagdgenossen werden hierzu eingeladen. Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Die Versammlung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlängerung der Jagdpacht ab 01.04.2023
3. Verschiedenes

In der Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 20.12.2022

Jagdgenossenschaft Korschenbroich-Myllendonk

Gez. Stähn
Vorsitzender

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied von ihrem ehemaligen Mitarbeiter

Karl Thyssen

Er ist am 10.12.2022 im Alter von 97 Jahren verstorben. Karl Thyssen war von 1942 bis 1989 bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung tätig. Im Laufe seiner Tätigkeit war er als Kämmerer, als stellv. Gemeindedirektor, als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, sowie als Standesbeamter tätig.

Bürgerschaft und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Marc Venten
Bürgermeister

Wolfgang Schmitz
Personalratsvorsitzender

Informationen:

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wegen der

WEIHNACHTSFEIERTAGE

wie folgt **verlegt** wird:

BEZIRKE	1 - 3				
Von	Mittwoch,	28.12.2022	auf	Donnerstag,	29.12.2022

Korschenbroich, den 19.12.2022

Im Auftrag

Jacob

Kaufm. Betriebsleiterin

Erscheinungstermine Amtsblatt 2023

Datum	Amtsblatt
26.01.2023	Ausgabe 1
02.02.2023	Ausgabe 2
16.02.2023	Ausgabe 3
16.03.2023	Ausgabe 4
06.04.2023	Ausgabe 5
20.04.2023	Ausgabe 6
04.05.2023	Ausgabe 7
15.06.2023	Ausgabe 8
22.06.2023	Ausgabe 9
20.07.2023	Ausgabe 10
24.08.2023	Ausgabe 11
07.09.2023	Ausgabe 12
19.10.2023	Ausgabe 13
02.11.2023	Ausgabe 14
16.11.2023	Ausgabe 15
23.11.2023	Ausgabe 16
07.12.2023	Ausgabe 17

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 26. Januar 2023 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern
112
bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung
◆◆◆
bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u. a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Ratsangelegenheiten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing
Wirtschaftsförderung
Zentrale Submissionsstelle
Recht, Datenschutz

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation, Informationstechnologie
Zentrale Dienstleistungen
Fuhrparkmanagement
Personal
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr
Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Kultur und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)
Versicherungsangelegenheiten
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 22.12.2022

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Don-Bosco-Straße 6

Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und -planung,
Bauordnung, Umweltschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

• des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 - 12.00 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

behindertenbeauftragter@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248

0 21 31 / 9639 - 45